



Ökumenische
Bundesarbeitsgemeinschaft

Asyl in der Kirche



Kirchenasyl

**Erstinformation für Gemeinden
und Gemeinschaften**

Erstinformation KIRCHENASYL	4
Allgemeine Informationen / FAQ	5
Was ist „Kirchenasyl“?	
Kirchenasyle bei Abschiebungen innerhalb der EU	
Wer berät die Gemeinden?	
Wo kann ein Kirchenasyl stattfinden?	
Was wird von der Gemeinde erwartet?	
Was wird von der Gemeinde nicht erwartet?	
Was tun die Unterstützer*innen?	
Was passiert, wenn jemand im Kirchenasyl krank wird?	
Können Kinder während des Kirchenasyls zur Schule gehen?	
Wie wird das Kirchenasyl finanziert?	
Wie lange dauert ein Kirchenasyl?	
Wird ein Kirchenasyl öffentlich gemacht?	
Haben Kirchenasyle Erfolg?	
Gibt es rechtliche Konsequenzen für die Gemeinde?	
Wie stehen die Kirchenleitungen zum Kirchenasyl?	
Wie kann sich ein Kirchenasyl auf das Gemeindeleben auswirken?	
Voraussetzungen für ein Kirchenasyl	14
Vor und nach dem Beschluss	15
Grundsatzbeschluss	
Beratung und Beschlussfassung	
Rechtliche Begleitung	
Das Ende eines Kirchenasyls	17
Muster	18
Muster Grundsatzbeschluss	
Muster Kirchenasylbeschluss	
Kirchenasyl unterstützen	19

„Für die Praxis des Kirchenasyls werden wir als evangelische Kirchen weiterhin bestehen. Unsere Kirchen bleiben Orte der Zuflucht für Bedrängte und Verfolgte“

EKD Synode Würzburg 2024

„Es muss einen Ort geben, an dem Menschen Zuflucht finden, wenn ihr Leben in Gefahr ist. Wenn sie keinen Ausweg mehr sehen, wenn sie nirgends mehr hinkönnen. Und es muss Menschen geben, die dann ihre Tür öffnen, die Schwachen helfen und Schutzsuchenden, so gut es geht, zur Seite stehen. Unsere Kirchen sind solche Zufluchtsorte. Sie werden es auch bleiben.“

Bischof Christian Stäblein im Geleitwort zur EKD Broschüre Kirchenasyl 2025

„Der Schutz von Menschen vor Lebensgefahr [gehört] zum kirchlichen Kernauftrag.“

Nikolaus Schneider als Ratsvorsitzender der EKD 2014 zum 20-jährigen Bestehen der BAG

„Weit davon entfernt, den Rechtsstaat in Frage zu stellen, können Kirchenasyle also einen Beitrag dazu leisten, das oberste Ziel des Rechts zu verwirklichen: den Schutz der Menschenwürde.“

Reinhard Kardinal Marx als Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz 2014 zum 20-jährigen Bestehen der BAG

Erstinformation KIRCHENASYL

Das Kirchenasyl steht in einer jahrhundertealten Schutztradition. Es greift dann ein, wenn durch Abschiebung ernste Gefahr und Menschenrechtsverletzungen drohen.

Das erste Kirchenasyl in der Bundesrepublik Deutschland wurde im Jahr 1983 in Berlin gewährt. 1994 wurde die Ökumenische BAG Asyl in der Kirche e.V. gegründet. Das kleine Schutzelement Kirchenasyl hat seitdem tausende Leben gerettet. Es hat innerhalb der verfassten Kirche Anstöße gegeben, Umkehr ermöglicht und Stellungnahmen herausgefordert. Viele Gemeinden haben in der Flüchtlingsolidarität Stärkung erfahren.

Diese kurze Broschüre möchte Gemeinden* Mut machen zum Kirchenasyl. Sie versucht, erste Fragen zu beantworten und soll außerdem dann, wenn schnelles solidarisches Handeln gefragt ist, praktische Hilfestellung bieten. Dabei hat jedes Kirchenasyl seinen eigenen Verlauf und seine lokalen Besonderheiten. Die hier gegebenen Hinweise sind nicht als starres Regelwerk zu verstehen, sondern spiegeln zahlreiche Praxiserfahrungen wider.

*mit Gemeinden sind im Folgenden alle Kirchenasyl gewährenden Gemeinschaften gemeint (Kirchengemeinden, Klöster, Ordensgemeinschaften, weitere religiöse Gemeinschaften). Ebenso sind die Begrifflichkeiten für kirchliche Entscheidungsgremien regional und konfessionell unterschiedlich und werden in dieser Broschüre nicht alle aufgelistet.

Allgemeine Informationen / FAQ

Was ist „Kirchenasyl“?

Kirchenasyl ist letzter, legitimer Versuch (ultima ratio), geflüchtete Menschen durch zeitlich befristete Schutzgewährung in einer Kirchengemeinde/ Klostersgemeinschaft beizustehen, um eine erneute, sorgfältige Prüfung ihrer Situation zu erreichen.

Gemeinden, die Kirchenasyl gewähren, treten für Menschen ein, denen durch eine Abschiebung Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit drohen, oder für die mit einer Abschiebung nicht hinnehmbare Härten verbunden sind. Zugleich setzen sie sich damit für das grundgesetzlich verankerte Recht auf Schutz von Menschenwürde, Freiheit und körperlicher Unversehrtheit der Betroffenen ein.

Kirchengemeinden treten mit der Gewährung von Kirchenasyl zwischen Behörden und geflüchtete Menschen. Das Kirchenasyl schafft Zeit für weitere Verhandlungen, für die Ausschöpfung aller Rechtsmittel und für eine sorgfältige Überprüfung des Schutzbegehrens, ein faires Verfahren unter Berücksichtigung aller Aspekte.

In vielen Fällen gelingt es, nach dem Kirchenasyl ein Bleiberecht zu erwirken. In allen Fällen werden die zuständigen Behörden über den Aufenthalt im Kirchenasyl unterrichtet. Ohne Meldung an die Behörden gilt eine kirchliche Unterbringung nicht als Kirchenasyl!

Der Beistand durch Kirchenasyl wird immer gewaltfrei gewährt. Gemeinden beanspruchen keinen rechtsfreien Raum. Der Staat kann von seinem Zugriffsrecht Gebrauch machen, um die Abschiebung zu vollziehen. Es gibt aber eine grundsätzliche staatliche Toleranz des Kirchenasyls, die zuletzt 2015 in Gesprächen zwischen dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) und Kirchen bekräftigt wurde.

Kirchenasyle gibt es nicht nur bei drohender Abschiebung in das Herkunftsland: Auch innerhalb Europas kann im Rahmen der AMMVO (Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement, bisher Dublin-III-Verordnung) eine Rücküberstellung erfolgen, nämlich in das europäische Ersteinreiseland. Auch im Falle einer drohenden Abschiebung in einen anderen EU-Mitgliedsstaat kann der Schutz durch eine Gemeinde nötig werden. In den letzten Jahren machten die sogenannten „Dublin-Kirchenasyle“ über 90% aller Kirchenasyle aus.

AMMVO – Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement

Die Frage, welcher Mitgliedstaat für das Asylverfahren einer schutzsuchenden Person verantwortlich ist, wird ab dem 12. Juni 2026 in der AMMVO geregelt, die die Dublin-III-Verordnung ablöst. Das EU-Mitgliedsland der Ersteinreise oder Visumausstellung ist gemäß der AMMVO zuständig für die Durchführung des Asylverfahrens. Wenn in Deutschland festgestellt wird, dass ein anderes Land zuständig ist, wird versucht, die betroffene Person innerhalb von in der Regel sechs Monaten in dieses Land zu überstellen. Diese Frist kann auf bis zu 36 Monate (bisher max. 18 Monate) verlängert werden, was für Gemeinden, wie auch für Menschen im Kirchenasyl eine große Herausforderung darstellen könnte.

Kirchenasyle bei Abschiebungen innerhalb der EU

In den EU-Mitgliedsstaaten gibt es keine vergleichbaren Aufnahme- und Verfahrensstandards für Menschen, die Schutz suchen. In manchen europäischen Ländern kommt es zu erniedrigenden und menschenrechtswidrigen Behandlungen von Geflüchteten. Die Anerkennungsquoten differieren ebenfalls stark. Familien werden getrennt oder Krankheiten nicht berücksichtigt. Daher kann auch eine Rückführung innerhalb Europas zu unzumutbaren Härten führen und eine Entscheidung zum Kirchenasyl nötig machen.

Seit Frühjahr 2015 ist für diese Fälle ein Verfahren zwischen dem BAMF und den Kirchen verabredet (ausführlicher in: EKD-Dossier 7, März 2015): Jede Landes- oder Freikirche, jedes Bistum hat eine Ansprechperson, die die Fälle als Dossiers zur Überprüfung beim BAMF in Nürnberg einreicht. Nützliche Kontakte zu den regionalen Netzwerken, die Sie wiederum mit den aktuellen Ansprechpersonen in Verbindung bringen können, finden Sie auf www.kirchenasyl.de.

Die Dossiers enthalten neben einigen Basisdaten zur Person die Schilderung der drohenden besonderen Härte. Gut ist es, wenn diese belegt werden kann, z.B. durch ärztliche Berichte oder eigene Schilderungen der Betroffenen oder Unterstützenden. Wenn das BAMF dem Dossier folgt, erklärt es die sofortige Übernahme Deutschlands für das Verfahren, ohne dass das Fristende abgewartet werden muss. Leider erkennt das BAMF fast durchgehend keine Härten in den geschilderten Situationen – seit etlichen Jahren fordern wir eine an humanitären Gesichtspunkten orientierte Entscheidungspraxis des BAMF.

Eckpunkte der Vereinbarung zwischen BAMF und Kirchen vom Februar 2015

BAMF und Kirchen kommunizieren über benannte Ansprechpersonen der jeweiligen Landeskirche/ Diözese. Zu jedem Kirchenasyl wird innerhalb von vier Wochen ein Härtefalldossier eingereicht. Bei kurz bevorstehendem Ende des Überstellungszeitraums ist die Frist zur Dossiereinreichung kürzer. Die Beendigung des Kirchenasyls nach abgelehntem Dossier ist nicht Teil der Vereinbarung von 2015 und laut letztinstanzlicher Rechtsprechung des OLG Bayern vom Februar 2022 keine strafbare Handlung.

Wer berät die Gemeinden?

Viele Landeskirchen und Bistümer, Diözesen und Kirchenkreise haben Stellen für Flüchtlings-/Migrationsbeauftragte oder Flüchtlingspfarrämter eingerichtet. Mit ihnen arbeiten die kirchlichen Beratungsstellen, die Migrationsdienste von Caritas oder Diakonie sowie die lokalen Arbeitskreise Asyl in der Kirche zusammen.

Die Gemeinden können auf diese haupt- und ehrenamtlichen Berater*innen zurückgreifen. Den Kontakt vermittelt gerne die Ökumenische Bundesarbeitsgemeinschaft Asyl in der Kirche. Adressen sind auch unter www.kirchenasyl.de zu finden.

Seit 2015 wurden außerdem von jeder Landeskirche/ Diözese Ansprechpersonen benannt, die für die Kommunikation zwischen Gemeinden und dem BAMF zuständig sind.

Wo kann ein Kirchenasyl stattfinden?

Die Gemeinde klärt die Unterbringungsmöglichkeit in der Kirche, im Pfarrhaus, im Kloster, im Gemeindezentrum oder in sonstigen zur Gemeinde gehörenden oder der Gemeinde gehörenden Räumlichkeiten. Die Gemeinde ist der Schutz. Sie bietet in ihren Räumlichkeiten einen Schutzort. Die staatliche Akzeptanz ist in der Regel auf die kirchlichen Gebäude und Grundstücke beschränkt.

Was wird von der Gemeinde erwartet?

Sie stellt den Raum (Wohnen, Kochen, sanitäre Einrichtung) zur Verfügung und organisiert einen Unterstützer*innen-Kreis. Für die materielle Versorgung der Menschen im Kirchenasyl ist die Gemeinde ebenfalls verantwortlich, denn im Regelfall enden Leistungsbezug und oft auch Krankenversicherung mit Eintritt ins Kirchenasyl. Die Gemeinde klärt, wer den Kontakt zu Behörden und Anwäl*innen aufnimmt oder hält. Die Gemeinde kann den Menschen im Kirchenasyl den Aufenthalt erleichtern, wenn sie sinnvolle Beschäftigungsmöglichkeiten mit ihnen gemeinsam findet (sofern die Betroffenen das möchten).

Was wird von der Gemeinde nicht erwartet?

Rechtsberatung verlangt Fachkenntnis und sollte nicht von Lai*innen übernommen werden. Es ist aber hilfreich, wenn Pfarrer*in oder andere Unterstützer*innen sich ein Grundwissen aneignen, um informiert zum Beispiel mit Rechtsanwält*innen und Behörden sprechen zu können.

Was tun die Unterstützer*innen?

Zur Aufbereitung des Falles und zur Begleitung der Betroffenen wird ein Kreis von Unterstützer*innen benötigt, der sich kontinuierlich trifft. Hauptamtliche können dazu nicht dienstverpflichtet werden. Die Verteilung der Aufgaben sollte gut abgesprochen werden. Ein Kreis aus Mitgliedern des rechtlichen Trägers, Unterstützer*innen und Fachleuten aus der Flüchtlingsberatung sollte sich regelmäßig über das Vorgehen abstimmen. Die Kirchenasyl-Gäste müssen in Entscheidungen über ihr Leben im Kirchenasyl eingebunden sein.

Was ist Paternalismus/Maternalismus?

Es ist der bewusste oder unbewusste Gebrauch des eigenen Einflusses oder der eigenen Macht, um Andere so zu behandeln, als wären sie Kinder, die nicht für sich selbst sprechen können, nicht ihre eigenen Entscheidungen treffen können oder ihre eigenen Geschichten erzählen können. Nach Lena Hall ist Paternalismus mit Rassismus verbunden, denn „er impliziert, dass weiße Menschen das Recht hätten, sich zu deren eigenen Wohl in die Leben von Schwarzen Menschen einzumischen.“ Dies kann auf alle diskriminierten Gruppen übertragen werden.

Im Kirchenasyl herrscht ein starkes Abhängigkeitsverhältnis und Machtgefälle. P/Maternalistische Einstellungen und Verhaltensweisen verstärken ein unterdrückerisches System, indem die bestehenden Hierarchien zwischen Unterdrückenden und Unterdrückten bestätigt werden. Eine Reflexion der eigenen Position ist daher essentiell. Ein ausführliches Workshopkonzept zur Nachbereitung von Kirchenasylern finden Sie unter „Publikationen“ auf der Webseite der BAG Asyl in der Kirche. Diese Reflexion soll auch dabei helfen, neue Kraft für weitere Kirchenasyle zu schöpfen.

Was passiert, wenn jemand im Kirchenasyl krank wird?

Menschen im Kirchenasyl sind in den meisten Fällen nicht krankenversichert. Erfahrungsgemäß erklären sich aber Ärzt*innen im Umfeld der Gemeinde zu Behandlungen nicht versicherter Menschen bereit. Dies kann bereits in Vorbereitung auf ein Kirchenasyl geklärt werden. Beratungsstellen oder lokale „Büros für medizinische Flüchtlingshilfe“ können ebenfalls helfen.

Können Kinder während des Kirchenasyls zur Schule gehen?

Kinder haben das grundgesetzlich verankerte Recht auf Schule. Wenn möglich, sollten sie ihre bisherige Schule weiter besuchen. Andernfalls sollte versucht werden, in Schulen der Nachbarschaft einen Schulbesuch zu organisieren.

Kleinere Kinder können eventuell in kirchlichen Kinderbetreuungseinrichtungen aufgenommen werden. Auch der Besuch der bisherigen KiTa ist manchmal möglich. Gerade für Kinder sind solche Strukturen im Tagesablauf und Kontakte zu Gleichaltrigen wichtig.

Wie wird das Kirchenasyl finanziert?

Kirchenasyle werden aus Spendengeldern finanziert. Diese Spenden werden, soweit es möglich ist, durch die Kirchengemeinde aufgebracht. Oft beteiligen sich auch benachbarte Kirchengemeinden oder lokale Unterstützerkreise. Gemeindeübergreifend können Kollekten gesammelt werden.

Manchmal verfügen Kirchenkreise oder die regionalen Kirchenasyl-Netzwerke über Fonds, aus denen ein Teil der fehlenden Mittel bereitgestellt werden kann.

Wie lange dauert ein Kirchenasyl?

Kirchenasyle bei einer drohenden Abschiebung innerhalb der EU enden, wenn das BAMF die Übernahme eines Verfahrens in die deutsche Zuständigkeit erklärt. Dieser Selbsteintritt kann jederzeit erklärt werden oder tritt durch Fristablauf ein. Diese Frist beträgt in der Regel sechs Monate nach Feststellung der Zuständigkeit des Ersteinreise-Staates und dessen Zustimmung. Sie kann auf bis zu 36 Monate verlängert werden. Meistens geschieht dies, wenn Personen als „untergetaucht“ gelten. Personen, die sich im Kirchenasyl befinden, gelten jedoch nicht als untergetaucht. [1.1]

Wenn keine Überstellungsfrist läuft, kann die Dauer eines Kirchenasyls selten von Beginn an eingeschätzt werden. Beraten werden sollte, wie lange die Schutzgewährung in einer Gemeinde möglich ist. Mit Ablauf der gesetzten Frist kann gegebenenfalls noch einmal beraten werden, ob das Kirchenasyl fortgesetzt, woanders fortgesetzt oder beendet werden soll.

Wird ein Kirchenasyl öffentlich gemacht?

Grundsätzlich muss zwischen dem Schutzbedürfnis der Kirchenasyl-Gäste und der Öffentlichkeit des Kirchenasyls verantwortlich abgewogen werden. Es braucht klare Absprachen, ob, durch wen und wie Öffentlichkeit hergestellt wird. In aller Regel werden Kirchenasyle nicht in die mediale Öffentlichkeit gebracht und als sogenannte „stille“ Kirchenasyle durchgeführt.

Das Thema Kirchenasyl kann durch Pressemitteilungen und -konferenzen oder auch fantasievolle Aktionen und Demonstrationen öffentlich gemacht werden. Diese können gemeinsam mit lokalen Gruppen der Asyl- und Flüchtlingsarbeit und prominenten Unterstützer*innen organisiert werden. Auch bei Kultur- und Bildungsveranstaltungen kann das Thema Kirchenasyl aufgegriffen werden.

Durch die Herstellung von Öffentlichkeit kann signalisiert werden, dass das Handeln der Gemeinde im Einzelfall zugleich in einen größeren Kontext eingebettet ist und auf eine gerechtere Asylpolitik zielt.

Wenn es um noch bestehende Kirchenasyle geht, ist zum Schutz der Betroffenen meist von Öffentlichkeitsarbeit abzuraten.

Haben Kirchenasyle Erfolg?

In der weit überwiegenden Zahl wird nach einem Kirchenasyl im Asylverfahren eine Schutzwürdigkeit festgestellt oder später durch gute Integration ein Bleiberecht erreicht. Neben dem Engagement der Gemeinden und Unterstützer*innen hängt ein Erfolg auch von den rechtlichen Möglichkeiten ab. Leider ist die Asylpolitik in Deutschland in den vergangenen Jahren deutlich verschärft worden und legt den Fokus vermehrt auf Abschiebungen und Abschottung an den EU-Außengrenzen.

Gibt es rechtliche Konsequenzen für die Gemeinde?

Seit 2017 gab es vorwiegend in Bayern Strafanzeigen wegen der Gewährung von Kirchenasyl. Der letztinstanzliche Freispruch von Bruder Abraham Sauer im Februar 2022 hat hier erfreuliche Klarheit geschaffen: Bei Einhaltung des zwischen Kirchen und BAMF verabredeten Dossierverfahrens (bei einer Überstellung innerhalb der EU) ist Kirchenasyl in der Regel nicht als strafbar zu beurteilen. Auch das Nichtbeenden des Kirchenasyls nach abgelehntem Dossier ist laut diesem Urteil keine strafbare Handlung.

Wenn Gemeinden sich zwischen geflüchtete Menschen und die Behörden stellen, müssen sie gegebenenfalls mit Versuchen staatlicher Repression rechnen. Die BAG Asyl in der Kirche steht Ihnen gerne beratend zur Seite.

Wie stehen die Kirchenleitungen zum Kirchenasyl?

„Aufgrund dieser Orientierung am obersten Wert unserer Verfassung steht das Kirchenasyl, anders als gelegentlich behauptet wird, letztlich nicht im Widerspruch zu rechtsstaatlichen Prinzipien. Durch eine offene Kommunikation gegenüber den zuständigen Behörden und das beharrliche Hinweisen auf bestehende humanitäre Härten kann es vielmehr ein Beitrag zur Stärkung des Rechtsstaates sein.“

(Migration menschenwürdig gestalten, Deutsche Bischofskonferenz und Evangelische Kirche in Deutschland 2021)

Kirsten Fehrs, Vorsitzende des Rates der EKD sagte im Juni 2024 *„Wir wissen, Kirchenasyl ist politisch umstritten. Genauso wissen wir aber auch, dass dieses Instrument erheblich zum gesellschaftlichen Frieden beiträgt. „Kirchenasyl ... ist nicht Teil des Problems, sondern Teil der Lösung.“ (2024)*

Wie kann sich ein Kirchenasyl auf das Gemeindeleben auswirken?

Eine feste und regelmäßige Form von Gottesdiensten/Andachten hilft, bei der Gewährung eines Kirchenasyls Kraft und Hoffnung zu schöpfen und heilsame Spiritualität einzuüben. Gemeindemitglieder können für unterschiedliche Beteiligungsformen gewonnen werden, von der Kaffeespense über Hausaufgabenhilfe bis zur Podiumsdiskussion. Kirchenasyl kann Gemeinden im gemeinschaftlichen Einsatz für Menschenrechte zusammenbringen, andererseits kann es natürlich auch zu herausfordernden Situationen kommen. Die Ökum. BAG Asyl in der Kirche ist in solchen Fällen gerne ansprechbar.

Voraussetzungen für ein Kirchenasyl

Bevor der Kirchenvorstand / Kirchenkreisvorstand / das Presbyterium / der Vorstand einer Einrichtung Kirchenasyl gewährt, sollte Folgendes geklärt sein:

- 1.** Es droht unmittelbar eine Abschiebung.
- 2.** Nach Prüfung des Falles besteht die gerechtfertigte Befürchtung, dass bei Abschiebung Gefahr für Leib und Leben, Menschenrechtsverletzungen oder andere unzumutbare Härten (z.B. schwerwiegende gesundheitliche Probleme, Familientrennungen) drohen.
- 3.** Es werden Chancen gesehen für eine Lösung, die Abschiebung vermeidet (z.B. Bewilligung des Härtefalldossiers im Dublinverfahren, Wiederaufnahme eines Asylverfahrens, ein neues rechtliches Verfahren, Härtefallantrag, Petition, begleitete Rückkehr u.a.).
- 4.** Die Gäste sind bereit, die eingeschränkten Lebensbedingungen während des Kirchenasyls auf sich zu nehmen und nach Ende des Kirchenasyls die kirchlichen Räume wieder zu verlassen.
- 5.** Die Gemeinde kann die Versorgung und Begleitung für das Kirchenasyl leisten (gegebenenfalls mit externer Unterstützung).

Vor und nach dem Beschluss

Grundsatzbeschluss

Es ist sinnvoll, das Thema Kirchenasyl bereits vor einer konkreten Anfrage zu beraten. Dabei kann besprochen werden, unter welchen Bedingungen eine Gemeinde zur Schutzgewährung grundsätzlich bereit ist. Um im konkreten Fall rasches Handeln möglich zu machen, kann der Grundsatzbeschluss die konkrete Entscheidung Personen aus dem Kirchengemeinderat/ Presbyterium übertragen (*siehe Muster Grundsatzbeschluss*)

Die Gewährung eines Kirchenasyls ist jedoch im Ernstfall auch ohne den vorangegangenen Grundsatzbeschluss möglich.

Beratung und Beschlussfassung

Der Kirchenvorstand/ Kirchenkreisvorstand/ Vorstand einer Einrichtung lässt sich durch Fachleute informieren und beraten (z.B. von hauptamtlichen Flüchtlingsberater*innen, Rechtsanwält*innen, Behördenvertreter*innen, Ärzt*innen). Bei drohender Abschiebung in einen anderen EU-Mitgliedsstaat unter der AMMVO (vormals Dublin-III-Verordnung) wird die zuständige Ansprechperson der Landeskirche/ Diözese zur Kommunikation mit dem BAMF einbezogen.

Nach der Beratung gibt es einen offiziellen Beschluss des Kirchenvorstands/ Kirchenkreisvorstands/ Vorstands der Einrichtung, den namentlich aufgeführten Geflüchteten Kirchenasyl zu gewähren.

Der/die kirchliche Migrations- oder Flüchtlingsbeauftragte/ die zuständige Ansprechperson wird über den Beschluss unterrichtet und informiert die zuständigen Stellen (das BAMF, ggf auch die Ausländerbehörde, das Innenministerium, oder die Kirchenleitung) über das Kirchenasyl und die offizielle Kontaktadresse während des Kirchenasyls. Mancherorts tun dies auch die Kirchengemeinden selbst. Bitte informieren Sie sich, wie es bei Ihnen gehandhabt wird.

Auch die Geschäftsstelle der Ökumenischen Bundesarbeitsgemeinschaft Asyl in der Kirche kann in die Beratungen einbezogen werden und ggf. mit fachlicher Expertise unterstützen.

Achtung:

Der Beschluss muss am Tag des Beginns des Kirchenasyls den zuständigen Behörden zugehen! Er muss den vollständigen Namen, das Geburtsdatum und gegebenenfalls das Aktenzeichen des Bundesamtes enthalten (siebenstellige Zahl xxxxxxx, dann –xxx als Länderkürzel) sowie die Adresse während des Kirchenasyls. (*siehe Muster Kirchenasylbeschluss*)

Der Kirchenasylbeschluss selbst sollte keine Angabe darüber enthalten, wie lange Kirchenasyl gewährt werden soll. Eine ausführlichere Begründung im Beschluss ist nicht notwendig. Es ist aber hilfreich, diese gesondert festzuhalten.

Rechtliche Begleitung

Die Schutzsuchenden brauchen eine anwaltliche Vertretung, die auf Asyl- und Ausländerrecht spezialisiert ist und bereit ist, mit der Gemeinde zusammenzuarbeiten. Nicht immer ist anwaltliches Handeln bereits während eines Kirchenasyls notwendig, für danach anstehende Verfahren sollte aber frühzeitig rechtlicher Beistand vorhanden sein.

Wichtig sind auch vertrauenswürdige Dolmetscher*innen.

Auf geschlechtsspezifische Verfolgungsgründe und religiöse Prägungen ist bei der rechtlichen Begleitung zu achten (z.B. Frauen für Frauen).

Der Dialog zwischen Kirchengemeinde und Behörden sollte möglichst nicht abreißen: Das Ziel, die Abschiebung zu verhindern, kann meist nur mit, nicht gegen die Behörden erreicht werden. Ein guter Informationsfluss ist deshalb wichtig.

Das Ende eines Kirchenasyls

Beendigung des Kirchenasyls

Bei positivem Ausgang (Gestattung, Duldung, Anerkennung, Bleiberecht) gehen die Menschen in Wohnraum oder öffentliche Unterkunft zurück. Wird keine Aufhebung der Abschiebungsandrohung oder -anordnung erreicht, müssen Gemeinde und Schutzsuchende entscheiden, ob das Verlassen der kirchlichen Obhut ein Zurückkehren ins Herkunftsland bedeutet. Die Kirchenasyl gewährende Gemeinde ist dann aus ihrer unmittelbaren Verantwortung entlassen. Oft bleibt der persönliche Kontakt aber bestehen.

Für eine aktuelle und umfassende Dokumentation bittet die Geschäftsstelle der Bundesarbeitsgemeinschaft Asyl in der Kirche, von Begründung und Ausgang des Kirchenasyls unterrichtet zu werden. Hilfreich für deren Öffentlichkeitsarbeit und Archiv sind darüber hinaus Hinweise auf Presseberichte.

Nachbereitung

Wie auch immer ein Kirchenasyl ausgegangen ist: Die Gemeinde sollte sich mit dem Ergebnis befassen, um sich positive Impulse für das Gemeindeleben bewusst zu machen und negative Erfahrungen aufzuarbeiten. Die Gemeinde sollte auch klären, ob sie erneut für ein Kirchenasyl bereit wäre oder ob die Kräfte vorerst erschöpft sind. Ein ausführliches Workshopkonzept zur Nachbereitung von Kirchenasylen finden Sie unter Publikationen auf der Webseite der BAG Asyl in der Kirche.

Muster

Muster Grundsatzbeschluss

Der Gemeindegkirchenrat hat am (Datum) über das Thema Kirchenasyl beraten und ist grundsätzlich zur Gewährung von Kirchenasyl bereit.

Er beschließt:

Im Fall einer konkreten Anfrage sind (Name, Funktion) und (Name, Funktion) berechtigt, nach Prüfung zu entscheiden und das Gewähren eines Kirchenasyls auszusprechen.

(Ort, Datum, Unterschriften)

Muster Kirchenasylbeschluss

(auf offiziellem Briefpapier / mit offiziellem Briefkopf)

Der Gemeindegkirchenrat beschließt:

Herr/ Frau/ Familie (vollständige Namen, Geburtsdaten, gegebenenfalls BAMF-Aktenzeichen) wird ab dem (Datum oder: ab sofort) in den kirchlichen Schutz genommen.

Während des Kirchenasyls lautet die ladungsfähige Adresse:
(Adresse der Kirchengemeinde)

Bei Rückfragen wenden Sie sich gerne an: (Name, Funktion, Kontakt)
Bei Dublin-Kirchenasylen: Die zuständige Ansprechperson der Landeskirche/ Diözese, Frau/ Herr xy, ist in die Beratungen einbezogen.

Ort, Datum, Unterschrift(en), Siegel

**Menschenrechte stärken.
Abschiebungen verhindern.
Schutzräume erhalten.**

Dafür steht Kirchenasyl. Und dafür steht die BAG Asyl in der Kirche e.V.



**Werden Sie
Fördermitglied ...**

und helfen Sie uns dadurch, weiterhin Kirchenasyle zu ermöglichen, zu beraten und zu begleiten.

Einfach Mitgliedsantrag ausfüllen unter:

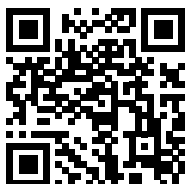
www.kirchenasyl.de/foerderkreis/

Spendenkonto:

BAG Asyl in der Kirche

IBAN: DE68350601901013169019 | BIC: GENODED1DKD

KD-Bank Dortmund



Online spenden
www.kirchenasyl.de/spenden/



**Ökumenische Bundesarbeitsgemeinschaft
Asyl in der Kirche e.V.**

Heilig-Kreuz-Kirche
Zossener Str. 65 | 10961 Berlin

E-Mail: info@kirchenasyl.de
Telefon: +49 (0)30 25 89 88 91
www.kirchenasyl.de

Überarbeitet und aktualisiert, Stand April 2026

Gestaltung: Jörn Bensch – triagonale.de
Illustration: Mingren Li

Diese Publikation wurde gefördert durch:



Evangelische Kirche
in Deutschland